

Sitzungsbericht vom 26.07.2018

1. Fragestunde

Es wurden keine Fragen seitens der Besucherinnen und Besucher gestellt.

2. Städtebaulicher Entwurf für das Baugebiet Mittelfeld

- Beschlussfassung und Zustimmung zur Beauftragung weiterer Leistungen

In der Gemeinderatssitzung am 28.06.2018 hat die ARP Architektenpartnerschaft Stuttgart GbR ihren unter Beachtung bzw. Prüfung der bis dahin eingegangenen Anregungen ausgearbeiteten städtebaulichen Entwurf für das Baugebiet Mittelfeld vorgestellt und ausführlich erläutert.

Im Zuge der Beratung im Gremium wurde damals zum Ausdruck gebracht, dass auf Grundlage der vorliegenden Planung ein Wohngebiet mit hoher Aufenthaltsqualität entstehen kann. Gleichzeitig wurde aber auf die Notwendigkeit einer wirtschaftlichen Umsetzung der Planung hingewiesen, da grundsätzlich auch die Folgekosten für die Gemeinde zu beachten sind, die durch die Ausweisung eines Neubaugebiets entstehen (z.B. die Schaffung von zusätzlichen Kita-Plätzen). Der aktuelle Entwurf beansprucht 38,6 % des Plangebietes für öffentliche Flächen. Bei einem angenommenen Flächenabzug von 40 % im Rahmen des Umlegungsverfahrens könnte die Gemeinde damit nur einen bescheidenen Anteil abschöpfen, um künftige Investitionen zu finanzieren. Der Gemeinderat wird sich deshalb demnächst mit dieser Thematik zu befassen haben.

Aus der Mitte des Gremiums wurden am 28.06.2018 außerdem die nachfolgenden Punkte angesprochen, die bei der Weiterentwicklung im Zuge der Bebauungsplanung geprüft werden sollen:

- Die öffentlichen Parkplätze sind vor allem im östlichen Bereich des Gebietes bei den Mehrfamilienhäusern konzentriert. Diese sollten besser verteilt werden.
- Die Breite der Gehwege könnte reduziert werden; gleiches gilt auch für die vertikalen Fußwegverbindungen im Gebiet, die außerdem von bisher zwei auf einen reduziert werden könnten. Dies würde zu einer wirtschaftlicheren Erschließung beitragen.
- Die Gemeinde sollte sich die Ausbaumöglichkeit des Feldwegs zum Schützenhaus im Bereich der geplanten Bebauung offen halten, indem sie künftig über die entsprechenden Flächen verfügt.
- Die Verlängerung der Mittelfeldstraße biegt am Ende in einem rechten Winkel nach Süden ab. Dies ist insbesondere für landwirtschaftliche Fahrzeuge von Nachteil und sollte bei der Erschließungsplanung zufriedenstellend gelöst werden.
- Bei den Baufenstern sollte nach Möglichkeit berücksichtigt werden, dass Garagen mindestens 5 m von der Grundstücksgrenze entfernt sein sollen, damit keine Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrsraumes entsteht.

Der Gemeinderat nahm in der Gemeinderatssitzung am 28.06.2018 vom erarbeiteten städtebaulichen Entwurf und der vorgelegten vorläufigen Flächenberechnung für das Baugebiet Mittelfeld Kenntnis.

Im Folgenden wurde der städtebauliche Entwurf im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung am 06.07.2018 im Rathaus vorgestellt. Die anwesenden Bürgerinnen und Bürger hatten dabei nochmals Gelegenheit, vor einer Beschlussfassung des Gemeinderats zum Ergebnis der Überarbeitung Stellung zu nehmen bzw. auch weitere Anregungen einzubringen.

Dabei wurden im Wesentlichen die nachfolgenden Punkte angesprochen (Antworten kursiv):

- Größe und Anzahl der vorgesehenen Mehrfamilienhäuser wurde nochmals hinterfragt. Insbesondere der im nordöstlichen Teil des Baugebiets Mittelfeld vorgesehene Komplex mit drei Mehrfamilienhäusern um das angrenzende bestehende Mehrfamilienhaus an der Walter-Flex-Straße stelle für die dortigen Anwohner eine Belastung dar.
Die Zahl der Mehrfamilienhäuser wurde gegenüber dem Vorentwurf bereits zu Gunsten von mehr Reihenhäusern reduziert. Auch der ursprünglich relativ kompakte, geschlossene Baukörper südlich des Mehrfamilienhauses an der Walter-Flex-Straße wurde in zwei einzelne Baukörper mit freiem Zwischenbereich (Durchblick) aufgelöst. Geschosswohnungsbau wird als Bestandteil einer zukunftsfähigen Wohnraumversorgung grundsätzlich benötigt. Die vorgesehenen Größen der Mehrfamilienhäuser müssen wirtschaftlich sein, sie gibt es in Simmozheim auch heute schon.
- Durch die vorgesehene Anbindung der Friedenstraße entsteht dort Mehrverkehr.
Grundsätzlich wird eine Verkehrsverteilung auf alle Straßen angestrebt, damit keine Überbeanspruchung einzelner Straßenzüge entsteht.
- Die Auswirkungen z.B. auf die Wasserversorgung und die Kläranlage müssen näher untersucht werden, um die Folgekosten des neuen Baugebiets zu beziffern.
Ist im Zuge der Erschließungsplanung vorgesehen.
- Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung sollte durchgeführt werden
Ist nach Kostenermittlung vorgesehen.
- Der Bedarf für ein neues Baugebiet wurde erneut in Frage gestellt.
Der ursprünglichen Forderung nach einer wissenschaftlichen Studie zum Wohnraumbedarf wurde mit der Vorstellung der Prognos-Zukunftsstudie des Landkreises in der Gemeinderatssitzung am 19.04.2018 bereits entsprochen. Danach fehlen im Landkreis Calw rund 1.500 Wohnungen, wobei sich der Wohnruck aus der Region Stuttgart vor allem in den östlich gelegenen Kreisgemeinden zeigt. Simmozheim hat hier aufgrund seiner Lage unmittelbar am Landkreis Böblingen und der Nähe zur S-Bahn mit Verbindungen in die Metropolregion Stuttgart und den Wirtschaftsraum Böblingen/Sindelfingen beste Chancen. Der Bedarf ist im Übrigen auch an den regelmäßigen Nachfragen und den Entwicklungen in den umliegenden Gemeinden zu erkennen.

Herr Schneider vom Büro ARP stellte in der Sitzung nochmals den überarbeiteten städtebaulichen Entwurf vor. Dabei ging er insbesondere auf die oben dargestellten weiteren Anregungen aus der Mitte des Gemeinderats und der Bürgerinformationsveranstaltung ein.

Anschließend erläuterte Herr Hage von der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) die weitere Vorgehensweise. Sofern der Gemeinderat dem vorliegenden städtebaulichen Entwurf als Grundlage für das weitere Verfahren zustimmt, könnten nun die Bebauungsplanung, die Erschließungsplanung sowie die weiteren notwendigen Planungen eingeleitet werden. Die KE als beauftragter Erschließungsträger für das Baugebiet Mittelfeld habe dazu verschiedene Angebote eingeholt. Im Zuge der Planungen würden dann auch die erforderlichen Kostenermittlungen erfolgen, die Grundlage für die zu fertigende Wirtschaftlichkeitsberechnung und die festzulegenden Umlegungsbedingungen sind.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. Der städtebauliche Entwurf der ARP Architektenpartnerschaft Stuttgart GbR für das Baugebiet Mittelfeld wird als Grundlage für die weitere Planung beschlossen. Die oben genannten Anregungen sind im Zuge der weiteren Planung zu prüfen.

2. Der Beauftragung der ARP Architektenpartnerschaft Stuttgart GbR mit der Bebauungsplanung, der Planung der Landschaftsbauarbeiten und Freianlagen (jeweils abschnittsweise Beauftragung) für das Baugebiet Mittelfeld durch die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) wird zugestimmt.
3. Der Beauftragung des Ingenieurbüros für Bauwesen und Umwelttechnik GmbH Klinger & Partner, Stuttgart mit den Ingenieurleistungen für die Erschließungsmaßnahme (Verkehrsanlagen, Kanalisation, Wasserversorgung, jeweils abschnittsweise Beauftragung) und des Vermessungsbüros Fischer, Calw-Altburg mit den erforderlichen Vermessungstätigkeiten für das Baugebiet Mittelfeld durch die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) wird zugestimmt.
4. Nach erfolgter Kostenermittlung ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Baugebiet Mittelfeld durchzuführen und dem Gemeinderat vorzulegen.

Bürgermeister Feigl dankte abschließend allen Bürgerinnen und Bürgern, die sich durch ihre Einbringungen an der Entwicklung des städtebaulichen Entwurfs für das Baugebiet Mittelfeld beteiligt haben. Die Anregungen hätten teilweise Eingang in die Planungen gefunden. Er hoffe, dass die intensive Bürgerbeteiligung anerkannt werde und das Baugebiet Mittelfeld auch weiterhin in einem guten Miteinander weiterentwickelt werde.

Anmerkung der Verwaltung: Nähere Informationen, Pläne und ausführliche Unterlagen zum Baugebiet Mittelfeld sowie zu den Ausführungen in dieser Sitzung finden Sie auf www.simmozheim.de auf der Startseite unten links.

**3. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Gewerbegebiet Mönchgraben – 2. Änderung“
- Behandlung der während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Mönchgraben – 2. Änderung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, dem Entwurf in der Fassung vom 06.04.2018 unter Berücksichtigung kleinerer Änderungen zugestimmt und diesen als Grundlage für das weitere Verfahren gebilligt. Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, entsprechend den baurechtlichen Bestimmungen die Fachbehörden und die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und den Entwurf des Bebauungsplanes öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Fachbehörden, der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden wurde durchgeführt und der Bebauungsplanentwurf in der Zeit vom 07.05.2018 bis einschließlich 08.06.2018 öffentlich ausgelegt.

Herr Gehring vom beauftragten Planungsbüro g2 Landschaftsarchitekten erläuterte in der Sitzung ausführlich die eingegangenen Stellungnahmen und deren vorgesehene Behandlung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (Abwägung).

Außerdem sind im Zuge des Bebauungsplans zur Bewältigung der rechtlichen Anforderungen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Neben der für den Geltungsbereich zu beachtenden Vermeidungsmaßnahme in Form einer zeitlichen Beschränkung zulässiger Rodung von Gehölzen, werden zur Gewährleistung

der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sogenannte CEF-Maßnahmen (measures to ensure the continuous ecological functionality of breeding sites or resting places) an anderer Stelle erforderlich.

Die Gemeinde hat sich gegenüber dem Landratsamt in einem Öffentlich-Rechtlichen Vertrag verpflichtet, die außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erforderlichen CEF-Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG durchzuführen bzw. deren Durchführung durch Dritte sicher zu stellen: Zur vorgezogenen Kompensation des Verlustes bzw. der Beschädigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffener Europäischer Vogelarten (Bluthänfling, Goldammer, Girlitz, Stieglitz und Feldsperling) ist die Anlage einer mehrjährigen blütenreichen Buntbrache auf den Flurstücken 1541 und 1544 sowie die Anbringung von insgesamt 5 Höhlennistkästen (für Feldsperling und sonstige weit verbreitete Höhlenbrüter wie Kohl-, und Blaumeise) auf dem gemeindeeigenen Flurstück 2733 notwendig. Für die Anlage und Pflege der Buntbrache wurde bereits ein entsprechender Vertrag zur Regelung der CEF-Maßnahme abgeschlossen. Der Aufwand hierfür beläuft sich auf 350 €/Jahr. Für die Durchführung der Maßnahme konnte ein örtlicher Landwirt gewonnen werden, der zugleich Eigentümer und Bewirtschafter der o.g. Flächen ist.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Entwurf des Bebauungsplanes mit Satzung über örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 06.04.2018 im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und des Beteiligungsverfahrens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Anlage 1 der Drucksache behandelt.
2. Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Mönchgraben – 2. Änderung“, bestehend aus dem Lageplan (Anlage 2) mit zeichnerischem Teil, dem Textteil (Anlage 3) und der Begründung (Anlage 4) und die zusammen mit dem Bebauungsplan im Abschnitt II des Textteils aufgestellten örtlichen Bauvorschriften, jeweils in der Fassung vom 16.07.2018, werden nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als Satzung beschlossen.
3. Dem Abschluss der zur Durchführung der notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Verträge (Öffentlich-Rechtlicher Vertrag mit dem Land Baden-Württemberg/Landratsamt Calw, Vertrag zur Regelung der CEF-Maßnahme mit einem Landwirt) wird zugestimmt.

4. Erschließung des Gewerbegebietes Mönchgraben Nord-West

Der Gemeinderat hatte sich in seiner Sitzung am 22.02.2018 mit der Erschließungsplanung für den nord-westlichen Teil des Gewerbegebietes Mönchgraben befasst und von dem Erschließungskonzept Kenntnis genommen. Im Rahmen des Gemeindeentwicklungsprozesses wurde die vorgesehene Planung bei der Perspektivenwerkstatt am 02.03.2018 auch der Bürgerschaft vorgestellt. Am 19.04.2018 fasste der Gemeinderat die erforderlichen Beschlüsse für den Beginn des Bebauungsplanverfahrens.

Nach der Behandlung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen (siehe vorheriger Tagesordnungspunkt) wurde der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Mönchgraben – 2. Änderung“ als Satzung beschlossen.

Nun kann die weitere Erschließungsplanung erfolgen und die Ausschreibung der Erschließungsarbeiten vorbereitet und durchgeführt werden.

Für die Realisierung der Erschließungsmaßnahme wäre nach der vorliegenden ersten Kostenschätzung (die im Rahmen der Zuschussbeantragung gefertigt wurde) mit Kosten von ca. 850.000 € zu rechnen. Die Verwaltung hat für dieses Projekt Förderanträge in verschiedenen Förderprogrammen gestellt, die zwischenzeitlich positiv beschieden wurden. Somit kann für diese Maßnahme mit Zuschussmitteln in Höhe von ca. 375.000 € gerechnet werden. Im Haushalt bzw. der mittelfristigen Finanzplanung sind entsprechende Einnahme- und Ausgabemittel bereits eingeplant.

Es ist vorgesehen, mit der Erschließungsmaßnahme möglichst im Winterhalbjahr 2018/19 (Rodung des Baufeldes aufgrund artenschutzfachlicher Empfehlung ab Oktober/November 2018) zu beginnen. Dazu müssen die notwendigen Vorarbeiten durchgeführt und Aufträge rechtzeitig erteilt werden. Mit dem Ingenieurbüro für Bauwesen und Umwelttechnik GmbH Klinger & Partner, Stuttgart wurden bereits 2015 Ingenieurverträge (für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen) auf Basis der HOAI, damals noch unter dem Arbeitstitel "Erweiterung Gewerbegebiet Rötestraße", abgeschlossen, die nun mit Zustimmung des Gemeinderats in das jetzige Projekt überführt werden können. Ziel ist, die Erschließungsmaßnahme bis Ende 2019 abzuschließen und abzurechnen, damit alle zugesagten Zuschüsse rechtzeitig abgerufen werden können.

Nach eingehender Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. Dem Bau der Erschließungsanlagen für das Gewerbegebiet Mönchgraben Nord-West wird zugestimmt.
2. Der Beauftragung des Ingenieurbüros für Bauwesen und Umwelttechnik GmbH Klinger & Partner, Stuttgart mit der Planung, Ausschreibung und den weiteren erforderlichen Leistungen der Erschließungsmaßnahme für das Gewerbegebiet Mönchgraben Nord-West (Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen) wird zugestimmt.
3. Der Beauftragung des Vermessungsbüros Fischer, Calw-Altburg mit den erforderlichen Vermessungstätigkeiten, sowie der Beauftragung geeigneter Fachbüros für weitere notwendige Leistungen im Zusammenhang mit der Realisierung des Gewerbegebiets Mönchgraben Nord-West wird zugestimmt.

Anmerkung der Verwaltung: Nähere Informationen und ausführliche Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Mönchgraben – 2. Änderung“, zur Erschließung des Gewerbegebiets Mönchgraben Nord-West und zu den Ausführungen in dieser Sitzung finden Sie auf www.simmozheim.de auf der Startseite unten links unter Erweiterung Gewerbegebiet Mönchgraben.

5. Sofortmaßnahmen Kläranlage Simmozheim

Der Gemeinderat hatte sich zuletzt am 09.06.2016 mit dem aufgestellten Maßnahmenkatalog für die Kläranlage Simmozheim befasst. Die Verwaltung hat im September 2017 einen Zuschussantrag für die grundsätzlich förderfähigen Maßnahmen gestellt, dabei wurde ein Finanzbedarf für die bis zum Jahr 2020 erforderlichen Maßnahmen von 1.189.524 € ermittelt, wobei ein möglicher Zuschuss mit 455.580 € angesetzt war.

Der Zuschussantrag wurde mit Bescheid des Regierungspräsidiums vom 30.04.2018 abgelehnt. Grund für die Ablehnung ist die hohe Anzahl der im Jahr 2017 gestellten Anträge, die nur einem begrenzten Fördermittelbudget gegenüberstehen. Die Verwaltung beabsichtigt, den Förderantrag im Jahr 2018 erneut zu stellen, Ausführungsziel wären dann die Jahre 2019/2020. Allerdings gibt es verschiedene Maßnahmen, die aufgrund der Dringlichkeit nicht mehr verschoben werden können. Die Verwaltung wird versuchen, hierfür eine vorgezogene Baufreigabe zu erreichen, um diese Kosten evtl. später noch gefördert zu bekommen.

Nach Mitteilung des Ingenieurbüros besteht folgender dringender Handlungsbedarf:

a) Sofortmaßnahmen

Die technische Prüfung der Maßnahmen hat ergeben, dass die Sanierung der Rechenanlage, des belüfteten Sand- und Fettfanges sowie der Zulaufmengenmessung nicht länger aufgeschoben werden kann und eine möglichst zeitnahe Ausführung anzustreben ist. Diese Anlagenteile können bereits seit einiger Zeit nur noch mit provisorischen Maßnahmen in Betrieb gehalten werden, zumal auch die Ersatzteilbeschaffung für die Anlagenteile aus den 80-er Jahren nur schwer bzw. nicht mehr möglich ist. Zudem kann ein Komplettausfall der Rechenanlage nicht kompensiert werden. Der Betrieb dieses Anlagenteils ist unverzichtbar, da die nachfolgenden Anlagenteile vor Beschädigungen und Betriebsstörungen geschützt werden.

b) Kostenschätzung

Kosten der Kompaktanlage Rechen, Sand- und Fettfang mit Zulaufmengenmessung (inkl. 19 % MwSt und Nebenkosten) ca. 300.000 €.

Aufteilung Gewerke:

Maschinentechnik	220.000 €
Bau	70.000 €
Zulaufmengenmessung	8.000 €

c) Zeitplan

26.07.2018: Beschlussfassung im Gemeinderat
August 2018: Planungsauftrag HOAI-Phasen 3 bis 9
September 2018: Erneuter Zuschussantrag
November 2018: Ausschreibung
Dezember 2018: Vergabe
Januar bis März 2019: Ausführung

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. Der Durchführung der dargestellten Sofortmaßnahmen für die Kläranlage Simmozheim wird zugestimmt.
2. Der Beauftragung des Ingenieurbüros iat-Ingenieurberatung GmbH, Stuttgart mit der Planung, Ausschreibung und den weiteren erforderlichen Leistungen für die dargestellten Sofortmaßnahmen der Kläranlage Simmozheim wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit einer nachträglichen Förderung der entstehenden Aufwendungen mit der zuständigen Behörde zu erörtern.

6. Abbruch von Gebäuden im Schillerareal - Erhaltenswerte Bauteile

Der Gemeinderat hat am 17.05.2018 beschlossen, die Gebäude und baulichen Anlagen auf den von der Gemeinde erworbenen Grundstücken im Schillerareal im Winterhalbjahr 2018/19 abzubereiten. Im Verlaufe der Beratung wurde aus der Mitte des Gremiums angeregt, nach einer Besichtigung vor Ort besonders erhaltenswerte Bauteile auszuwählen, zu sichern und ggf. für eine Wiederverwendung bei der Neugestaltung des Areals vorzusehen.

Diese Besichtigung fand unter Beteiligung des mit dem Abbruch beauftragten Ingenieurbüros und eines sachkundigen Vertreters aus der Mitte des Gemeinderats (Restaurator im Zimmerhandwerk) am 13.06.2018 statt.

Bürgermeister Feigl erläuterte in der Sitzung die Bauteile, die bei der Besichtigung als grundsätzlich erhaltenswert eingestuft wurden und stellte die voraussichtlichen Kosten für deren Bergung und Sicherung dar.

Darüber hinaus wurde angeregt, den Gewölbekeller der Scheune Schillerstr. 14/2 nach Möglichkeit insgesamt zu erhalten und bei der Planung eines künftigen Gebäudes an dieser Stelle entsprechend zu berücksichtigen, was von der Verwaltung allerdings kritisch gesehen wird, weil dadurch bereits Vorfestlegungen getroffen würden und die Planungsfreiheit in diesem Bereich maßgeblich eingeschränkt wäre.

In der Gemeinderatssitzung am 17.05.2018 wurde bereits dargestellt, dass mit Schreiben vom 12.12.2017 die Abbruchgenehmigung vom Landratsamt Calw für die betreffenden Gebäude erteilt wurde. Gleichzeitig erfolgte die denkmalschutzrechtliche Genehmigung. Damit kann auch die alte Scheune auf dem Anwesen Schillerstraße 14/2 als einziges Kulturdenkmal in dem vom Abbruchantrag betroffenen Bereich (sie bildete früher mit dem ebenfalls denkmalgeschützten Wohnhaus Schillerstraße 14 ein Parallelgehöft / Doppelwohnhaus mit Stallscheune) unter bestimmten Auflagen (u.a. zeichnerische Bestandsdokumentation von jedem Geschoss; Fotodokumentation von jedem Raum und den Fassadenseiten etc.) abgebrochen werden. Weitere Auflagen oder Anregungen des Denkmalschutzes zu anderen Gebäuden im Schillerareal enthält der Genehmigungsbescheid nicht.

Bereits mit Schreiben vom 16.08.2000 hatte das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg nach einer Innenbesichtigung mitgeteilt, dass hinsichtlich des Gebäudes Schillerstraße 10 eine Kulturdenkmal-Eigenschaft nicht mehr gegeben ist. Darin wird u.a. ausgeführt, dass es sich bei dem Gebäude um ein „Quereinhaus“ aus der Zeit um 1700 handelt, das aufgrund eines Kriegsschadens in größerem Maße nach 1945 erneuert wurde. Von dem alten Haus noch erhalten ist vor allem der Giebel mit Sichtfachwerk, ein Raum mit breiten Bodendielen im ersten Obergeschoss, die Blockstufentreppe vom ersten Dachgeschoss zum zweiten Dachgeschoss und die aus runden Butzenscheiben bestehenden Dachfenster mit alten Beschlägen. Die historische Substanz und das historische Erscheinungsbild des „Quereinhauses“ ist jedoch stark dezimiert. Das Landesdenkmalamt empfahl seinerzeit „die Bergung bzw. Wiederverwendung der seltenen historischen Baudetails“.

Bezüglich des Gebäudes Schillerstraße 12 hatte das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg mit Schreiben vom 02.04.2003 nach einer Innenbesichtigung mitgeteilt, dass eine Kulturdenkmal-Eigenschaft ebenfalls nicht gegeben ist. Das Gebäude habe offensichtlich als „Ausgedinge“ des Gehöftes Nr. 10 gedient. Die Datierung 1791 im Türsturz des EG/UG sei im Gebäudeinneren nicht nachvollziehbar. Vielmehr wurde deutlich, dass es gegen Ende des 19. Jahrhunderts eine durchgreifende Umbauphase gegeben haben muss, die auch die Veränderung der Fenster beinhaltet hat.

Nach Auffassung des Landesdenkmalamtes kommt dem Ausgedinge aus sich heraus somit keine Kulturdenkmal-Eigenschaft zu. Da das zugehörige Gehöft Schillerstraße 10 mit Haupthaus und

Scheuer wegen der tief greifenden Veränderungen (ausgenommen der Giebel) keine Kulturdenkmal-Eigenschaft mehr hat, sei die Kulturdenkmal-Eigenschaft auch der Nr. 12 nicht gegeben. Das Landesdenkmalamt führte in dem Schreiben weiter aus, dass ein Abbruch des Anwesens zwar vermutlich nicht zu vermeiden ist, jedoch sollte der Gemeinde deutlich vermittelt werden, dass man sich hier im ältesten Bereich des Dorfes befindet und dass eine Neubebauung der Parzellen auf historische Bauten in der Umgebung sowie auf alte Baukörperstellungen und Hofbildungen Rücksicht nehmen sollte.

Aus Sicht der Verwaltung sollten erhaltenswerte Bauteile dann gesichert werden, wenn sie auch mit hoher Wahrscheinlichkeit einer Wiederverwendung zugeführt werden können. Ein bloßes Einlagern auf unbestimmte Zeit wird nicht als sinnvoll erachtet.

Nach eingehender Diskussion im Gremium über die erhaltenswerten Bauteile, insbesondere den Ostgiebel des Gebäudes Schillerstraße 10, wurde aus der Mitte des Gremiums der **Antrag** gestellt, neben den von der Verwaltung vorgeschlagenen Sandsteinelementen auch den Giebel zu sichern und später im neuen Schillerareal wieder zu verwenden.

Dieser Antrag wurde bei 3 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Anschließend wurde aus der Mitte des Gremiums der **Antrag** gestellt, zumindest die Gehölze des Ostgiebels des Gebäudes Schillerstraße 10 zu sichern und zunächst ohne Verpflichtung zur Wiederverwendung einzulagern.

Dieser Antrag wurde bei 3 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.

Schließlich fasste der Gemeinderat bei 9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung folgenden **Beschluss**:

Beim Abbruch der Gebäude im Schillerareal sind das Sandsteinportal am Haus Schillerstraße 12 und der Sandsteinsturz mit Jahreszahl an der Scheune Schillerstraße 14/2 zu sichern und für eine spätere Verwendung bei der Neugestaltung des Schillerareals vorzusehen. Die übrigen Bauteile werden entsorgt bzw. bei Interesse einer Verwendung durch Dritte überlassen, sofern der Gemeinde dadurch keine Kosten entstehen.

Anmerkung der Verwaltung: Nähere Informationen und ausführliche Unterlagen zur Entwicklung des Ortskerns/Schillerareal und zu den Ausführungen in dieser Sitzung finden Sie auf www.simmozheim.de auf der Startseite unten links.

7. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Gemeindeordnung Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung dieser Aufgaben beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen angegeben sind und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.

Seit der letzten Genehmigung durch den Gemeinderat sind 2 Spenden eingegangen.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

Die Annahme der in der Vorlage dargestellten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird genehmigt.

8. Bekanntgaben, Verschiedenes

Es gab keine Bekanntgaben der Verwaltung.

9. Anfragen und Anregungen

a) Sanitäranlagen auf dem Friedhof

Ein Gemeinderat regte an, die Sanitäranlagen auf dem Friedhofs-WC zu erneuern. Hier könne man nicht bis zur Fertigstellung des Schillerareals und einer möglichen Verlegung der Toiletten warten.

Bürgermeister Feigl sagte zu, einen Austausch der Sanitäreinrichtung zu prüfen.

b) Reinigung des neuen Hallenbodens in der Geißberghalle

Ein Gemeinderat bat darum, den neuen Boden der Geißberghalle wie bisher mit Wachs zu reinigen.

Bürgermeister Feigl erläuterte, dass man sich aus Gründen der Gewährleistung an die Vorgaben und Hinweise des Bodenherstellers halten müsse. In den nächsten Tagen erfolge eine Einweisung der Reinigungskräfte in die Reinigung des neuen Hallenbodens.

c) Farbliche Gestaltung der Geißberghalle

Aus der Mitte des Gremiums wurde darauf hingewiesen, dass die Bühne der Geißberghalle und der neue Boden aufgrund der Bodensanierung optisch nicht mehr harmonieren würden. Es wurde angeregt, ggf. Teile der Bühne zu erneuern und farblich dem neuen Hallenboden anzupassen. Auch der Wandanstrich auf der Bühnenseite sollte überprüft werden.

Bürgermeister Feigl sagte zu, nach einer Besichtigung vor Ort ggf. Angebote einzuholen.

d) Mähpflicht bei unbebauten Grundstücken im Innenbereich

Eine Gemeinderätin informierte sich, ob es in der Gemeinde Simmozheim eine Mähpflicht für nicht bebaute Grundstücke gebe.

Bürgermeister Feigl erläuterte, dass es für landwirtschaftlich genutzte Flächen eine Mähpflicht gebe, hier müsse aufgrund gesetzlicher Vorgaben einmal jährlich gemäht werden. Da diese Regelung jedoch nicht für Grundstücke innerorts gelte, appelliere die Verwaltung an die Grundstücksbesitzer, ihre Grundstücke auch aus Gründen der Rücksichtnahme gegenüber den Nachbarn regelmäßig zu pflegen.

e) Verkehrsschau

Ein Gemeinderat bat, zukünftig im Vorfeld von Verkehrsschauen mit dem Landratsamt im Gemeinderat wichtige Themen zu besprechen.

Bürgermeister Feigl informierte, dass er wichtige Themen, die im Gemeinderat angesprochen werden, bei der Verkehrsschau aufnehme. Dies werde auch weiterhin so praktiziert. Er werde den Gemeinderat vor der nächsten Verkehrsschau mit dem Landratsamt über die anstehenden Themen informieren.

f) Möblierung der Freifläche Seniorenwohnanlage Hauptstr. 3

Eine Gemeinderätin erkundigte sich, ob die Möblierung der Freifläche der Seniorenwohnanlage noch dieses Jahr angestrebt werde.

Bürgermeister Feigl erläuterte, dass man übereingekommen ist, zunächst auf eine Möblierung zu verzichten, da der Bauträger eine Möblierung der Westterrasse des Gebäudes Hauptstr. 3 vorgenommen hat.

Sollte dies zu einem späteren Zeitpunkt doch noch gewünscht sein, so steht dafür noch ein Haushaltsausgaberest in Höhe von ca. 4.000 € zur Verfügung.

Bürgermeister Feigl beendete die Sitzung um 21.45 Uhr.